

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 SF 32/03 S

..... ,

Kläger,

Bevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Franken
und Oberbayern,
Dammwäldchen 4, 95444 Bayreuth,

Beklagte.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Februar 2004 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richter E i c h e r
und Dr. S p e l l b r i n k beschlossen:

Der Antrag des Sozialgerichts Speyer auf Bestimmung des zuständigen Gerichts
wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

- 1 Die Brüder R. und M. S. sind als Erben ihrer Großmutter A. W. seit 1980 je zur Hälfte Eigentümer einer 1,28 ha großen landwirtschaftlichen Nutzfläche. Fortlaufend seit dem Jahre 1980 wurden Beiträge zur landwirtschaftliche Unfallversicherung entrichtet. Die zunächst minderjährigen Brüder wurden dabei durch ihren Vater Dr. H. -J. S., wohnhaft in L., vertreten. Die beklagte Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft richtete seit 1980 ihre Beitragsforderungsbescheide lediglich an Herrn M. S., wohnhaft in P., L.. Die Beitragsforderungen wurden jeweils erfüllt.
- 2 Am 17. Februar 2003 erließ die Beklagte einen weiteren Beitragsbescheid, der ebenfalls nur an Herrn M. S. in L. adressiert war. Gegen diesen Bescheid legte der Vater der beiden Brüder, Dr. H. -J. S. "namens der Erbengemeinschaft" am 24. Februar 2003 Widerspruch ein. Diesen Widerspruch wies die Beklagte durch Bescheid vom 26. März 2003 zurück. Der Widerspruchsbescheid war an "Herrn Dr. H. -J. S." in L. adressiert. Gegen diesen Bescheid erhob der Bevollmächtigte am 2. April 2003 Klage zum Sozialgericht (SG) Bayreuth. In der Klageschrift gab der Bevollmächtigte zudem an, dass M. S. nunmehr in Lü. wohnt, während R. S. weiterhin seinen Wohnsitz in L. hat. Das SG Bayreuth ging davon aus, dass zwei getrennte Klagen jedes der beiden Brüder vorliegen, und vergab für die beiden Klagen je ein Aktenzeichen. In beiden Rechtsstreiten erklärte es sich sodann für örtlich unzuständig. Den Rechtsstreit des R. S. verwies das SG Bayreuth durch Beschluss vom 24. April 2003 an das SG Speyer, den Rechtsstreit des M. S. durch Beschluss vom selben Tage an das SG Lübeck. Das SG Speyer hat in dem Rechtsstreit (S 12 U 125/03) durch Beschluss vom 19. September 2003 das Bundessozialgericht (BSG) zur Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts angerufen (Aktenzeichen beim BSG: B 7 SF 32/03 S). Das SG Lübeck hat einen entsprechenden Beschluss (Aktenzeichen des SG Lübeck: S 20 U 77/03) am 21. Januar 2004 gefasst (Aktenzeichen beim BSG: B 7 SF 2/04 S).

II

- 3 Dem Ersuchen des vorlegenden Gerichts kann nicht entsprochen werden, weil die sachlichen Voraussetzungen für eine Zuständigkeitsbestimmung nach § 58 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht vorliegen. Für den hier maßgebenden Rechtsstreit des R. S. besteht eine örtliche Zuständigkeit des SG Speyer gemäß § 57 Abs 1 Satz 1 SGG. Bei



dem dort anhängigen Verfahren S 12 U 125/03 handelt es sich um den Rechtsstreit einer natürlichen Person - R. S. - gegen die Beklagte. Diese natürliche Person - R. S. - hat ihren Wohnsitz im Bezirk des SG Speyer, welches folglich örtlich zuständig ist. Dass hinsichtlich des Bruders des Klägers beim SG Lübeck ein weiterer Rechtsstreit anhängig ist, vermag hieran nichts zu ändern.

- 4 Insbesondere besteht keine Veranlassung, die beiden in Lübeck und Speyer anhängigen Rechtsstreite in irgendeiner Form zusammenzuführen. Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG besteht bei Miterben, die gemeinschaftlich gegen einen Beitragsbescheid klagen, keine notwendige Streitgenossenschaft (§ 74 SGG iVm § 62 Zivilprozessordnung), dh, die Klagen können oder müssen aus Rechtsgründen nicht notwendig gemeinsam vor einem einzigen Gericht erhoben werden (vgl BSG SozR 3-1500 § 58 Nr 1). Ob diese Rechtsprechung für den Fall zu überprüfen wäre, dass ein beklagter Versicherungsträger eine gesamte Erbengemeinschaft oder beide Brüder gemeinsam in Anspruch nimmt, braucht hier nicht entschieden zu werden, denn der Vorgang stellt sich nach den Verwaltungsakten und Auskünften der Beklagten anders dar. Die Beklagte hat seit dem Jahr 1980 fortlaufend Beitragsbescheide nur an Herrn M. S. in Lu. erlassen. Hierzu ist die Beklagte auch befugt. Sie kann sich einen der beiden Gesamtschuldner - M. oder R. S. - auswählen (§ 2058 Bürgerliches Gesetzbuch <BGB> iVm § 421 BGB) und von ihm den Gesamtbetrag fordern. Jeder der beiden Erben kann sodann als einzeln in Pflicht genommener im Innenverhältnis von seinem Bruder Ausgleich verlangen (§ 426 Abs 2 BGB). Dieser Ausgleich innerhalb der Erbengemeinschaft bzw zwischen den beiden Brüdern hat offensichtlich in den früheren Jahren auch jeweils funktioniert. Der hier streitige Beitragsbescheid vom 17. Februar 2003 war seitens der Beklagten nur an M. S. in Lu. adressiert. Die Beklagte hat hierzu erklärt, dass sie ausschließlich den Bruder M. S. - wie auch in den vergangenen Jahren - als Schuldner in Anspruch nehmen wollte. Erst der Vater der beiden Erben - Dr. H. -J. S. - hat mit seinem Widerspruch den zweiten Sohn R. S. und die Erbengemeinschaft "ins Spiel gebracht". Der Widerspruchsbescheid vom 26. März 2003 wiederum ist lediglich an den Bevollmächtigten Dr. H. -J. S. adressiert. Mit ihm wird der Widerspruchsbescheid gegen den Bescheid vom 17. Februar 2003 zurückgewiesen, der - wie ausgeführt - lediglich an M. S. adressiert war. Damit stellt sich die Rechtslage so dar, dass die Beklagte ausschließlich M. S. als Beitragsschuldner in Anspruch nehmen wollte. Dass in Unkenntnis des zwischenzeitlichen Umzugs des M. S. nach L. der Bescheid an eine falsche Adresse ergangen ist, dürfte an dieser Eindeutigkeit des Verwaltungsakts nichts ändern, bleibt aber einer endgültigen Entscheidung der Instanzgerichte vorbehalten.



- 5 Mithin dürfte die von dem in Lu. wohnenden Bruder R. S. erhobene Klage zum SG Bayreuth von Anfang an unzulässig gewesen sein, da dieser Bruder von der Beklagten nicht mit der Beitragsforderung beschwert werden sollte. Auf Grund ihres Bestimmungsrechts gemäß § 421 BGB konnte die Beklagte M. S. als Beitragsschuldner "auswählen". Das SG Speyer wird daher zu überprüfen haben, inwieweit die Klage des R. S. als unzulässig abgewiesen werden kann. Der eigentliche Streit in der Sache (Höhe der Beiträge) ist sodann von dem von der Beklagten in Anspruch genommenen Sohn M. S. vor dem SG Lübeck zu führen. Hinsichtlich beider Klagen - der höchstwahrscheinlich unzulässigen des R. S. sowie derjenigen des M. S. - besteht jeweils eine eindeutige örtliche Zuständigkeit gemäß § 57 Abs 1 Satz 1 SGG. Die Trennung der beiden Verfahren durch das SG Bayreuth war insoweit sachgerecht, ebenso wie es zulässig war, dass die Beklagte Beitragsbescheide nur gegen einen der beiden Brüder erließ. Von daher besteht keinerlei Veranlassung in entsprechender oder analoger Anwendung des § 58 SGG hier ausnahmsweise eine Zuständigkeitsbestimmung von seiten des BSG vorzunehmen.

